

C.5 Gerechtigkeit

Johannes J. Frühbauer

Leitfragen:

- Was verstehen wir unter Gerechtigkeit?
- Was lässt sich zur ideengeschichtlichen Entwicklung des Gerechtigkeitsdenkens sagen?
- Welche Bedeutung hat die Erfahrung von Ungerechtigkeit für die Entwicklung von Gerechtigkeitsvorstellungen?
- Was sind zentrale Gedanken und Aspekte in Theorien der Gerechtigkeit?
- Was kennzeichnet globale Gerechtigkeit?

1. Die Frage nach Gerechtigkeit

Die Frage nach Gerechtigkeit stellt sich in den Kulturen der Welt seit jeher in ganz unterschiedlichen Formen, wie etwa der *Codex Hammurabi*, das ägyptische *Ma'at*, die *Goldene Regel* oder kosmozentrische Ansätze indigener Völker zeigen. In der politischen Ethik der Gegenwart zählt Gerechtigkeit zu den herausragenden und dominierenden Leitprinzipien. Sie lässt sich in der ethischen Tradition sowohl auf Individuen als auch auf Institutionen beziehen, wenn es zum einen um Rechtschaffenheit der Person und zum anderen um moralische Richtigkeit von Recht und Regeln – etwa in der Verteilung bestimmter Güter und Lasten – geht. Gerade bei den institutionellen Dimensionen von Gerechtigkeit kommen zentrale Kriterien wie Bedürfnis, Leistung, Verdienst oder auch Schuld ins Spiel.

In unserer Zeit wird die Frage nach Gerechtigkeit vor allem dann gestellt, wenn menschliche Bedürfnisse und Interessen entweder divergieren oder sich auf dieselben, mitunter knappen Güter richten. In dadurch bedingten Konfliktsituationen zielt Gerechtigkeit auf einen annehmbaren Ausgleich, bei dem möglichst niemand benachteiligt oder bevorzugt

C. Normative Orientierungen

werden soll.¹ In dieser Hinsicht sind bereits Kinder mit der Erfahrung von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit (→ C.5.4) konfrontiert. Eine grundlegende, früh in unserer Entwicklung auftretende Intuition ist, dass man den *gleichen* Teil wie alle anderen von etwas bekommt. Gerade Kinder vergleichen sich bei dem, was ihnen vermeintlich oder tatsächlich zusteht, z. B. bei Geschenken, Noten oder Auszeichnungen, mit ihren Geschwistern oder Freund*innen. Daher ist die Verbindung zum Prinzip der Gleichheit (→ C.5.7) wesentlich für Gerechtigkeitsüberlegungen. Dennoch ist Gerechtigkeit nicht mit Gleichbehandlung identisch. Vielmehr gilt der Grundsatz: So viel Gleichheit wie möglich, so viel Ungleichheit wie nötig. Das heißt, dass die Gleichheit aller (an Würde und Rechten) vorauszusetzen ist. Auf dieser Grundlage kann aber unter bestimmten Umständen Ungleichbehandlung gefordert sein. Ebenso wie Gleichheit werden auch Fairness oder Unparteilichkeit mit Gerechtigkeit assoziiert.

Eine moderne, liberale und weltanschaulich plurale Gesellschaft ist mit einer Vielzahl an Gerechtigkeitsfragen konfrontiert. Konkrete Kontexte, in denen sich die Frage nach Gerechtigkeit stellt, sind vor allem Recht, Bildung (→ E.3), Arbeit (→ E.1), Gesundheit (→ E.8) und Umwelt (→ D.5). Die Bürger*innen erheben den Anspruch, im Schutz und in der Wahrnehmung ihrer Grund- und Freiheitsrechte gerecht behandelt zu werden. Allen sollen in gleicher Weise dieselben Grund- und Freiheitsrechte zustehen und gewährt werden, ob in einem Gerichtsprozess, in der Inanspruchnahme der Meinungs- oder Religionsfreiheit (→ D.6.4) oder in der politischen Partizipation. So erwarten wir für Kinder und Jugendliche möglichst Chancengleichheit bei den Zugängen zu Bildung und in den Ausbildungsperspektiven. Hinsichtlich der medizinischen Versorgung werden Benachteiligungen und Ungleichbehandlungen kritisch beäugt und mit Rechtfertigungsforderungen belegt. Und im praktischen Umgang mit Klimaschutz oder mit den Folgen des Klimawandels (→ E.9) soll es vor allem in der Lastenverteilung möglichst gerecht zugehen.

- **Gerechtigkeit ist ein zentrales Prinzip in der politischen Ethik, mit dem sich weitere Prinzipien wie Gleichheit, Freiheit oder Unparteilichkeit verbinden lassen. Kriterien für Gerechtigkeit sind Bedürfnis, Leistung, Verdienst und Schuld.**

1 Vgl. Holzleithner, E., Gerechtigkeit, Wien 2009, 7.

2. Was bedeutet eigentlich *gerecht*?

Häufig wird darauf verwiesen, dass letztlich keine Einigung darüber bestehe, was denn gerecht sei. Dennoch gibt es bestimmte Grundmerkmale, an denen sich das Verständnis von *gerecht* und *Gerechtigkeit* orientieren kann. Das deutsche Wort *gerecht* geht zurück auf das 8. Jh. und wurde dort zunächst im Sinn von *gerade, richtig, passend* verwendet. Im Mittelhochdeutschen wird es ab dem 11. Jh. in der Bedeutung „was dem Rechtsgefühl entspricht“ gebräuchlich.² Nicht nur im Deutschen, auch in anderen Sprachen gibt es eine enge semantische Verbindung von Gerechtigkeit und Recht. Somit lassen sich Gerechtigkeitsprobleme zuweilen auch als Rechtsfragen charakterisieren, ohne dass sie sich darin erschöpfen. Umgekehrt ist das Recht nicht mit Gerechtigkeit gleichzusetzen. Zum einen ist Gerechtigkeit eine persönliche Haltung oder Tugend, zum anderen wird Gerechtigkeit als eine normative Anforderung an Institutionen erhoben. Eine Person ist dann gerecht, wenn sie das Richtige tut und in diesem Tun die Rechte, Ansprüche oder Interessen anderer angemessen berücksichtigt. Hinzu kommt das Erkennen von Situationen oder Problemlagen, in denen gerechtes Handeln gefordert ist – gewissermaßen als Ausdruck eines Gerechtigkeitssinns. Ungerecht handelt demgegenüber, wer ausschließlich eigene Interessen verfolgt, ohne Rücksicht auf die Belange anderer. Die institutionelle Dimension von Gerechtigkeit bezieht sich elementar auf die Regelungen des menschlichen Zusammenlebens. In modernen Gesellschaften kommt in erster Linie dem demokratisch legitimierten Staat die Aufgabe zu, über seine Institutionen in rechtlicher, politischer, sozialer, ökonomischer und ökologischer Hinsicht gerechte Verhältnisse herzustellen (→ D.2.3).³

- ▶ ***Gerecht* meint das Tun des Richtigen im Sinne der Tugend bzw. Haltung einer Person, die die Ansprüche oder Rechte anderer berücksichtigt. *Gerecht* sollen aber auch die Institutionen sein, die das gesellschaftliche Zusammenleben regeln und ermöglichen (insbesondere das Recht) und für die der Staat die Verantwortung trägt.**

2 Vgl. Holzleithner, Gerechtigkeit, 7.

3 Vgl. Holzleithner, Gerechtigkeit, 7–12.

3. Gerechtigkeit in der Ethikgeschichte

Während sich modernes Gerechtigkeitsdenken fast ausschließlich auf die institutionelle Dimension und Verteilungsfragen bezieht, sind in der antiken Philosophie die individuell-personale Dimension und der Tugendcharakter der Gerechtigkeit von großem Gewicht. Es entwickelt sich die Vorstellung einer politischen Gerechtigkeit, die an die Einstellung und das Handeln des Individuums rückgebunden bleibt: Jeder Mensch soll die soziale Rolle oder Funktion erfüllen, für die er sich eignet, und jeder soll die Güter erhalten, die ihm zustehen. Das Ziel der Gerechtigkeit ist ein harmonischer gesellschaftlicher Zustand, in dem jedes Individuum die ihm angeborene Funktion mit Blick auf die politische Gemeinschaft (griech. *polis*) erfüllt. Aristoteles (384–322 v. Chr.) differenziert in seiner *Nikomachischen Ethik* (Buch V) den Gerechtigkeitsbegriff: Zum einen betont er im Begriff der *allgemeinen* Gerechtigkeit den Tugendcharakter im Sinne der Einstellung, das Geforderte freiwillig zu erfüllen, als Ausdruck von Rechtschaffenheit. Zum anderen geht es Aristoteles in der Kennzeichnung der *besonderen* Gerechtigkeit um Verteilungsgerechtigkeit (*iustitia distributiva*), Tauschgerechtigkeit (*iustitia commutativa*) und ausgleichende Gerechtigkeit (*iustitia correctiva*).

Die *Verteilungsgerechtigkeit* betrifft die Zuweisung von Vorteilen, Ämtern, Einkommen usw. an mehrere Personen. Gerechte Verteilung in diesem Sinne erfordert nicht, dass alle das Gleiche erhalten, sondern dass es begründete Kriterien gibt (z. B. Leistung oder Bedürfnis), die der Verteilung zugrunde gelegt werden. Die *Tauschgerechtigkeit* verlangt, dass bei einem Tausch von Gütern (oder Leistungen) Leistung und Gegenleistung gleichwertig sind. Man spricht hier auch von Äquivalenz. Bei der *ausgleichenden Gerechtigkeit* geht es um einen nachgeordneten Ausgleich: Dieser kann nach geschäftlichen Tauschbeziehungen nötig sein oder aber nach einer Straftat durch die Person, die die Tat begangen hat. Cicero (106–43 v. Chr.) hebt die *gemeinwohlerhaltende Gerechtigkeit* und die Verpflichtung zur *Rechtstreue* hervor. Gerechtes Verhalten hat eine stabilisierende Wirkung auf die gesellschaftliche Ordnung. Augustinus (354–430) charakterisiert Gerechtigkeit in erster Linie als personale Tugend. Zudem unterscheidet er zwischen irdischer (unzulänglicher) und himmlischer (vollkommener) Gerechtigkeit. Thomas von Aquin (1225–1274) übernimmt die zentralen Elemente der Gerechtigkeitslehre von Aristoteles und stellt sie unter den Primat der Gerechtigkeit Gottes, in der die

menschliche Gerechtigkeit gründet. Wie dieser unterscheidet er die allgemeine Gerechtigkeit, bei der nun die Orientierung am Gemeinwohl an Bedeutung gewinnt, von den verschiedenen Formen der besonderen Gerechtigkeit. Zudem bringt er als Element der Gerechtigkeit das Prinzip der *Billigkeit* (Epikie) als personales Korrekturprinzip gegenüber der staatlichen Rechtsordnung ein; sie ermöglicht es, ein situationsangemessenes Verhalten als moralisch gut und richtig zu bewerten, auch wenn dieses nicht den Rechtsnormen entsprechen sollte.⁴

► **In der griechischen und römischen Antike stehen das Individuum, seine Einstellung und sein Tun im Mittelpunkt von Gerechtigkeitsvorstellungen. Durch gerechtes Handeln trägt der einzelne Mensch zur harmonischen Ordnung und zum Gelingen des Gemeinwesens bei.**

Der neuzeitlich-moderne Begriff der Gerechtigkeit umfasst gegenüber dem antiken und dem mittelalterlichen Verständnis einen weiteren Gegenstandsbereich. So wird nicht nur das Handeln der Herrschenden, sondern auch die institutionelle Rahmenordnung politischen Handelns, also die Verfassung staatlicher Herrschaft, dem Anspruch der Gerechtigkeit unterstellt; das Gleiche gilt für die Eigentumsordnung. Das soziale Handeln wird in eine Moral der gleichen Achtung eingebettet, derzufolge alle Menschen von Natur aus die gleiche Würde besitzen und infolgedessen als Gleiche behandelt werden müssen. Insbesondere das wachsende städtische Bürgertum forderte nicht nur rechtliche Gleichheit, sondern auch bürgerliche Freiheiten (→ A.3.4): „Gleichheit aller Bürger im Recht durch allgemeine, für alle gleichermaßen geltende Gesetze, Schutz der physischen Freiheit jeder Person, Religions- und Gewissensfreiheit, Meinungs- und Redefreiheit, Eigentums- und Vertragsfreiheit, Unabhängigkeit der Gerichte und ein gewisses Maß an politischer Mitsprache.“⁵

In der Moderne wird verstärkt die Forderung nach *sozialer Gerechtigkeit* erhoben. Der Kampf um demokratische Beteiligung verschränkt sich mit sozialen Konflikten durch die wachsende Spaltung der Gesellschaft

4 Vgl. Horn, C., Geschichte des Gerechtigkeitsbegriffs: Antike und Mittelalter, in: Goppel, A./Mieth, C./Neuhäuser, C. (Hg.), Handbuch Gerechtigkeit, Stuttgart/Weimar 2016, 6–13; Horn, C./Scarano, N. (Hg.), Philosophie der Gerechtigkeit. Texte von der Antike bis zur Gegenwart, Frankfurt a. M. 2002, 9–147.

5 Koller, P., Geschichte des Gerechtigkeitsbegriffs: Neuzeit, in: Goppel/Mieth/Neuhäuser (Hg.), Handbuch, 14–20, hier 14.

C. Normative Orientierungen

in zwei Klassen: Auf der einen Seite steht die geringe Zahl von Besitzenden, auf der anderen Seite die wachsende Masse besitzloser Lohnarbeiter. Infolgedessen entsteht im 19. Jh. angesichts der *sozialen Frage* (→ B.3) die Rede von sozialer Gerechtigkeit (→ B.3.4). Bei allen unterschiedlichen Interpretationen im Einzelnen beinhaltet dieser Begriff zwei zentrale Forderungen, die bis in die Gegenwartsdiskurse zur Gerechtigkeit nachwirken: Zum einen geht es um „die Forderung *sozialer Chancengleichheit*, die zuerst hauptsächlich auf die Verringerung der Klassenunterschiede durch die Verbesserung der sozialen Lage der Unterschichten zielte und danach in Richtung auf eine weitergehende Angleichung der individuellen Startpositionen und Erfolgsaussichten ausgedehnt wurde“⁶; dies wird inzwischen auch unter dem Begriff der Beteiligungsgerechtigkeit thematisiert (→ C.7). Zum anderen wird „die Forderung *ökonomischer Verteilungsgerechtigkeit* [erhoben], die sich anfänglich insbesondere gegen die ausbeuterischen Arbeitsverhältnisse im industriellen Sektor richtete und dann in einem weiteren Sinn die Kritik der fortbestehenden wirtschaftlichen Ungleichheiten fundierte, deren Ausmaß in keinem Verhältnis zu den geleisteten Beiträgen zur gesellschaftlichen Wertschöpfung zu stehen schien“⁷.

- **In der Neuzeit entstehen Gerechtigkeitsforderungen, die zum einen in Verbindung mit den bürgerlichen Freiheiten stehen, zum anderen ausgelöst sind durch soziale Spannungen, die sich durch die gesellschaftliche Spaltung in unterschiedliche Klassen ergeben. Die soziale Frage des 19. Jahrhunderts provoziert den Ruf nach sozialer Gerechtigkeit.**

4. Erfahrungen von Ungerechtigkeit

Die Forderungen nach Gerechtigkeit entspringen nicht zuletzt der Erfahrung von Unrecht und Ungerechtigkeit. In vielen Gerechtigkeitstheorien kommt Ungerechtigkeit lediglich als Ausgangspunkt, Begleiterscheinung oder begriffliche Ableitung der Gerechtigkeitsfrage vor. Dabei wird übersehen, dass deren anhaltende Dominanz in der Politischen Philosophie ihren Grund letztlich im häufigen Vorkommen lokaler wie globaler Unge-

6 Koller, Gerechtigkeitsbegriff, 18.

7 Koller, Gerechtigkeitsbegriff, 18.

rechtigkeitsphänomene hat.⁸ Außerdem sollte der Blick auf Ungerechtigkeit nicht nur ein Ausgangspunkt für die Frage nach Gerechtigkeit sein, sondern deren unerlässliches Korrektiv, um (Theorien der) Gerechtigkeit vor dem Kippen in Selbst-Gerechtigkeit zu bewahren. Zwei amerikanische Philosophinnen haben die Frage nach Ungerechtigkeit bzw. Unrechtserfahrungen in den Mittelpunkt ihrer Denkansätze gerückt, nämlich Judith Shklar (1928–1992) und Iris M. Young (1949–2006). Das Gerechtigkeitsdenken sei oft zu idealistisch-theoretisch und begründungsorientiert angelegt. Keines der üblichen Modelle liefere eine angemessene Beschreibung realer Ungerechtigkeit. Dafür aber sei es nötig, die Stimme derer wahrzunehmen, die Ungerechtigkeit erfahren.⁹ Im Unterschied zu Shklar ist Young radikaler. Sie betont, dass es um eine gänzliche Neuausrichtung gehen müsse.¹⁰ Ihre Kritik am herkömmlichen Gerechtigkeitsdenken richtet sich gegen das liberale Verteilungsparadigma: Bei diesem werden Individuen als abstrakte Anspruchsberechtigte behandelt, ohne dass ihre kontextuellen und interaktionalen Bezüge und Beziehungen sowie die damit verbundenen Macht- und Hierarchieverhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Gerechtigkeit soll sich auch auf die institutionellen Bedingungen beziehen, „die für die Entwicklung und Ausübung individueller Fähigkeiten sowie für die kollektive Kommunikation und Kooperation notwendig sind“¹¹. Konkret kritisiert Young fünf Unterdrückungsformen, die zu Ungerechtigkeiten führen: *Ausbeutung, Marginalisierung, Machtlosigkeit, Kulturimperialismus* und schließlich *Gewalt*.¹²

- **Erfahrungen der Ungerechtigkeit lösen die Forderung nach (mehr) Gerechtigkeit aus und öffnen den Blick für die Beseitigung von Ungerechtigkeitsursachen. Die Perspektive der Ungerechtigkeit sollte deshalb in der Frage nach Gerechtigkeit und in der entsprechenden Theoriebildung als Korrektiv substanziell berücksichtigt werden.**

8 Vgl. Flügel-Martinsen, O./Martinsen, F., Ungerechtigkeit, in: Goppel/Mieth/Neuhäuser (Hg.), Handbuch, 53–59.

9 Vgl. Shklar, J., Über Ungerechtigkeit. Erkundungen zu einem moralischen Gefühl, Berlin 1992, 19.

10 Vgl. Young, I. M., Fünf Formen der Unterdrückung, in: Nagl-Docekal, H./Pauer-Studer, H. (Hg.), Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität, Frankfurt a. M. 1996, 99–139.

11 Young, Unterdrückung, 99.

12 Vgl. Young, Unterdrückung, 112–133.

5. Soziale Ungleichheiten als gesellschaftliches Faktum

Von der Erfahrung der Ungerechtigkeit zu unterscheiden sind – trotz vorhandener Zusammenhänge – empirisch erfassbare *Ungleichheiten in der Gesellschaft*. Ungleichheit wird vor allem dann zum Reflexionsgegenstand, wenn von deutlich wahrnehmbaren Ungleichheiten in einer Gesellschaft die Rede ist, wie sie uns etwa seit langem mit dem Bild der Schere, die sich zwischen Arm und Reich immer weiter öffnet, eindrucklich nahegebracht werden. Ungleichheiten dieser und anderer Art bestimmen in verstärktem Maße die politische Debatte vor allem um die sozialen Kontexte von Arbeit (→ E.1), Bildung (→ E.3), Gesundheit (→ E.7) und generell gesellschaftlicher Teilhabe. Nicht zuletzt ist in diesen Bereichen für alle Mitglieder einer Gesellschaft *Beteiligungsgerechtigkeit* einzufordern, die jedem eine reale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht und niemanden von den jeweils zu verteilenden Gütern (Entlohnung, Bildung, medizinische Grundversorgung) ausschließt oder grundsätzlich benachteiligt (→ C.7). Als eng verwoben mit der Beteiligungsgerechtigkeit lässt sich überdies die *Befähigungsgerechtigkeit* ins Spiel bringen.¹³ Es gibt unverzichtbare Gleichheitsforderungen, die uns zur Selbstverständlichkeit geworden sind: etwa die Forderung nach Gleichheit vor dem Gesetz, nach politischer Gleichheit der bürgerlichen Grundfreiheiten oder nach grundsätzlicher Chancengleichheit u. a. im Kontext von Bildung. Wo sich gerechtigkeitsethisch relevante Ungleichheiten identifizieren lassen, sind sie abzumildern oder zu beseitigen.

Auf der anderen Seite gibt es Ungleichheiten, die nicht mit dem Attribut *ungerecht* zu charakterisieren sind (→ C.5.7). Diese nimmt man zunächst wahr als Verschiedenheiten. Sie sind zum Teil natürlich bzw. biologisch bedingt, und wir können sie äußerlich wahrnehmen, sie sind zum Teil aber auch sozial generiert oder durch Schicksal und Unglück verursacht. Die verschiedenen Faktoren bzw. Ursachen von Ungleichheit legen nahe, dass es zum Abbau, zur Minderung oder zur Vermeidung von biologisch bedingter, gesellschaftlich generierter oder schicksalhaft verursachter Ungleichheit unterschiedlicher Konzepte bedarf. Umstritten ist dabei vor allem, inwiefern es staatlichen Institutionen obliegt, Un-

13 Vgl. Dabrock, P., *Befähigungsgerechtigkeit. Ein Grundkonzept konkreter Ethik in fundamentaltheologischer Perspektive*, Gütersloh 2012.

gleichheiten entgegenzuwirken, die entweder natürlich, schicksalhaft oder möglicherweise auch selbstverschuldet sind. Nicht alle Vor- und Nachteile, nicht alle Besser- bzw. Schlechterstellungen usw. sind Erscheinungsformen sozialer Ungleichheit.¹⁴

- ▶ **In jeder Gesellschaft gibt es zahlreiche empirisch feststellbare Ungleichheiten; nicht alle sind per se als ungerecht zu markieren. Aber es gibt eine Vielzahl von Ungleichheiten, die es vor allem aus der Perspektive der Beteiligungsgerechtigkeit abzumildern oder zu beseitigen gilt.**

6. Theorien der Gerechtigkeit

In ihrer Schrift „Grenzen der Gerechtigkeit“ notiert die amerikanische Philosophin Martha C. Nussbaum (* 1947) eine Art hermeneutische Kri- teriologie bzw. einen Anforderungskatalog für Gerechtigkeitstheorien: Solche Theorien sollten (1) abstrakt sein; sie sollten (2) nicht zuletzt aus Gründen der Rechtfertigung eine Allgemeinheit und theoretische Kraft besitzen, die ihnen über die politischen Konflikte ihrer Zeit hinaus Gül- tigkeit und Stabilität verleihen; überdies sollten sie (3) auf die drängendsten Probleme der Gegenwart eingehen und (4) in ihrer Ausgestaltung für Veränderungen offen bleiben.¹⁵

Im Grunde genommen genügt John Rawls (1921–2002) mit seiner „The- orie der Gerechtigkeit“ („A Theory of Justice“, 1971)¹⁶ den vier von Nuss- baum genannten Kriterien. Er gilt als *der* Gerechtigkeitsphilosoph des 20. Jh.; wer immer über Gerechtigkeit nachdenkt und schreibt, wird an Rawls nicht vorbeikommen. Rawls hat nicht nur zu einer normativen Wiederbelebung der Politischen Philosophie beigetragen, sondern auch die bis heute währende politisch-ethische Dominanz des Gerechtigkeits- denkens begründet. Im Mittelpunkt seiner Theorie, die vor allem gegen den Utilitarismus gerichtet und in der Tradition des Vertragsdenkens

14 Vgl. Hradil, S., Soziale Ungleichheit in Deutschland, Opladen 2001, 28. Vgl. hierzu allgemein Krebs, A., Gleichheit oder Gerechtigkeit. Texte der neuen Ega- litarismuskritik, Frankfurt a. M. 2000.

15 Vgl. Nussbaum, M., Grenzen der Gerechtigkeit, Berlin 2010, 13.

16 Rawls, J., Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a. M. 1975.

C. Normative Orientierungen

und Immanuel Kants (1724–1804) zu verorten ist, stehen zwei Grundsätze der Gerechtigkeit. Der erste lautet: „Jedermann soll gleiches Recht auf das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten haben, das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist.“ Und der zweite: „Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu gestalten, dass (a) vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie zu jedermanns Vorteil dienen, und (b) sie mit Positionen und Ämtern verbunden sind, die jedem offenstehen.“¹⁷ Zur Begründung der beiden Grundsätze wird – in Anlehnung an die neuzeitlichen Vertragstheorien – ein hypothetischer Urzustand gedacht, dessen Entscheidungsakteure sich in Unkenntnis ihrer sozialen und wirtschaftlichen Situierung (unter dem *Schleier des Nichtwissens*) auf diese beiden Gerechtigkeitsgrundsätze verständigen.

Eine dezidierte Gegenposition zum Rawls'schen Entwurf vertritt Michael Walzer (* 1935). In seinem Werk „Sphären der Gerechtigkeit“ geht es ihm um den Nachweis, „dass die Prinzipien der Gerechtigkeit ihrerseits in ihrer Form selbst pluralistisch sind, dass die verschiedenen Sozialgüter aus unterschiedlichen Gründen von verschiedenen Agenten und Mittlern auf der Basis unterschiedlicher Verfahren verteilt werden sollten; und dass alle diese Unterschiede sich herleiten aus den unterschiedlichen Bedeutungen der Sozialgüter selbst – dem unvermeidbaren Resultat eines historischen und kulturellen Partikularismus“¹⁸. Die Kritik an der Dominanz und Herrschaft eines singulären Gutes führt zu einem offenen Distributionsprinzip und zu Walzers gerechtigkeitsethischer Kernaussage: „Kein soziales Gut X sollte ungeachtet einer Bedeutung an Männer und Frauen, die im Besitz eines anderen Gutes Y sind, einzig und allein deshalb [an sie] verteilt werden, weil sie dieses Y besitzen.“¹⁹ Wiederum einen anderen Ansatz vertreten Amartya Sen (* 1933) und Martha C. Nussbaum. Sie favorisieren den sogenannten Fähigkeitenansatz (*capability approach*), dem zufolge soziale Gerechtigkeit in Abhängigkeit von der Ermöglichung und Entwicklung menschlicher Grundfähigkeiten zu sehen ist. Zu diesen zählen u. a. Leben, Gesundheit, Obdach, Leidvermeidung, Bildung und Kreativität, Gemeinschaft, Verbundenheit mit der natürlichen Mitwelt und Auto-

17 Rawls, Gerechtigkeit, 81.

18 Walzer, M., Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit, Frankfurt a. M./New York 1994, 40.

19 Walzer, Sphären, 50.

nomieverwirklichung.²⁰ Die Fähigkeiten ermöglichen Handeln und Wahlfreiheit. Eine Leitfrage ist daher, welche sozialen Arrangements tatsächlich in der Lage sind, Menschen reale Freiheit zu eröffnen. Insbesondere bei Nussbaum spielen auch feministisch-ethische Aspekte und Fragen der Gendergerechtigkeit eine entscheidende Rolle. Zu den herausragenden Philosophen der Gerechtigkeit im deutschen Sprachraum zählt vor allem Otfried Höffe (* 1943). Sein Augenmerk liegt zum einen auf der Konzeption und Begründung einer politischen Gerechtigkeit sowie auf der Idee der Gerechtigkeit als eines transzendentalen Tauschs; überdies betont Höffe immer wieder die enge Verbindung von Gerechtigkeit und Recht.²¹

► **Zu den wichtigsten Gerechtigkeitsdenker*innen der Gegenwart zählen John Rawls, Michael Walzer, Amartya Sen, Martha C. Nussbaum und Otfried Höffe.**

7. Gleichheit und Gerechtigkeit

In den meisten Gerechtigkeitstheorien kommt dem Prinzip der Gleichheit eine tragende Rolle zu. In dieser Hinsicht ist dann von egalitaristischen Ansätzen die Rede. Und in der Tat gehört zu einer der ersten Gerechtigkeitsintuitionen der Gedanke der Gleichheit. Dennoch scheint es mit dem Prinzip der Gleichheit komplizierter zu sein, als dies der erste Eindruck zu vermitteln scheint. Weithin unstrittig ist die gleiche Achtung aller Menschen, sprich die Anerkennung der Gleichheit ihrer Würde und das damit verbundene Verbot einer Ungleichbehandlung, die den Einzelnen benachteiligt – und zwar aus Gründen, die für die moralische Bewertung einer Person irrelevant sind; dazu zählen ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion, Alter, sexuelle Orientierung, Behin-

20 Vgl. Nussbaum, M. C., *Gerechtigkeit oder Das gute Leben*, Frankfurt a. M. 1999, 200 f.; dies., *Grenzen der Gerechtigkeit*; Sen, A., *Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft*, München 2000; ders., *Die Idee der Gerechtigkeit*, München 2010.

21 Vgl. Höffe, O., *Politische Gerechtigkeit. Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat*, Frankfurt a. M. 1989; ders., *Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung*, München 2001, 85–87.

C. Normative Orientierungen

derung oder die soziale Position (→ C.4). Art. 3 Abs. 1 des deutschen Grundgesetzes (und ähnlich Art. 20 der EU-Grundrechte-Charta) formuliert: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“ Unstrittig in liberalen Demokratien ist zudem die Gleichheit aller Staatsbürger*innen mit Blick auf das politische Mitwirkungsrecht (→ D.1). Doch bedeutet das Gebot der gleichen Achtung und Berücksichtigung nicht, dass daraus kategorisch stets und in jeder Hinsicht eine formale Gleichbehandlung folgen muss. Güterverteilungen bringen es mit sich, dass individuelle, soziale oder strukturelle Besonderheiten zu beachten sind.²² Eine wesentliche Herausforderung besteht darin, dass der Gedanke der Gleichheit zunächst inhaltsoffen ist, was die Rückfrage nach sich zieht, worauf sich die Gleichheit bezieht. Und die erwähnte Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz zielt auch nicht auf die faktische Gleichheit der Menschen in unterschiedlichen Belangen. Überdies gibt es in gerechtigkeitsethischen Entwürfen gegenüber dem Gleichheitsprinzip dezidiert kritische Ansätze, nicht zuletzt, wenn es um die Kollision mit dem Prinzip der Freiheit (→ A.3.4) geht. Freiheit ist zwar unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten immer *gleiche* Freiheit. Aber die Ausübung bzw. praktische Konkretisierung von Freiheit kann durchaus zu Ungleichheiten führen. Gerechtigkeitsethische Diskurse haben aufzuzeigen und zu begründen, welche Gleichheit gefordert, anzustreben oder wiederherzustellen ist und welche Ungleichheiten gerade auch unter Gerechtigkeitsaspekten zulässig sind. Ein Beispiel mag verdeutlichen, warum immer genau danach zu fragen ist, in welcher Hinsicht Gleichheit gefordert ist. So haben in der Corona-Pandemie alle Menschen das gleiche Recht, von anderen möglichst nicht angesteckt zu werden. Das bedeutet dann aber, dass Geimpfte, Genesene und Ungeimpfte durchaus unterschiedliche Pflichten haben, um Ansteckungen zu vermeiden.

- **Die Anerkennung der Gleichheit in der Achtung aller Menschen und das Verbot ihrer diskriminierenden Ungleichbehandlung ist ebenso Ausdruck von Gerechtigkeit wie die Zulässigkeit bestimmter begründbarer Ungleichheiten.**

22 Vgl. Holzleithner, Gerechtigkeit, 11.

8. Globale Gerechtigkeit

Im Zuge einer sich beschleunigenden Globalisierung seit den 1990er Jahren rückte die Analyse und Reflexion globaler Gerechtigkeit mehr und mehr in den Fokus. Anlass dazu geben Probleme wie Weltarmut und Hunger (→ E.7), Gesundheitsfragen (→ E.8), Überbevölkerung, ausbeuterische Arbeitsverhältnisse, Umweltbelastungen und CO₂-Ausstoß (→ E.9), Ressourcenübernutzung, Raubbau an Bodenschätzen etc. Unabhängig davon, wo wir wohnen und leben, gehen uns diese Probleme etwas an, entweder weil wir von ihren ökonomischen, ökologischen oder politischen Folgen betroffen sind oder weil sie uns moralisch betroffen machen. Die Fragen globaler Gerechtigkeit in den Blick zu nehmen, ist ein Erfordernis unserer Zeit und eine notwendige Reaktion auf die zunehmenden Verflechtungen unseres Zusammenlebens.²³ Wenn dabei von globaler Gerechtigkeit die Rede ist, so wird damit verdeutlicht, dass Gerechtigkeitsfragen letztlich keine Grenzen kennen. Wenngleich jegliche Theorie globaler Gerechtigkeit den Nationalstaat weiterhin als eine unverzichtbare Domäne der Gerechtigkeit anzuerkennen hat, übersteigen die zuvor genannten Herausforderungen die politische Regelungskompetenz einzelner Nationalstaaten.²⁴

In seiner Auseinandersetzung mit dem Paradigma der globalen Gerechtigkeit unterscheidet der Philosoph Henning Hahn (* 1972) eine *moralische* von einer *politischen* Gerechtigkeitskonzeption. Erstere stellt ein Verständnis von Gerechtigkeit in den Mittelpunkt, demzufolge jede Form vermeidbaren menschlichen Leidens als ungerecht zu bezeichnen ist. Demgegenüber begreift letztere Ungerechtigkeit als ein ganz bestimmtes, durch politische Beziehungen, Interaktionen und Strukturen hervorgebrachtes Missverhältnis; sie bezieht sich daher auf solche Verhältnisse, die über spezifische politische Praktiken und Institutionen geregelt werden können. Viele der Gerechtigkeitsprobleme haben allerdings damit zu tun, dass der globale Handlungsraum relativ schwach institutionalisiert ist.²⁵

23 Vgl. Hahn, H., Globale Gerechtigkeit, in: Goppel/Mieth/Neuhäuser (Hg.), Handbuch, 111–117.

24 Vgl. Hahn, Gerechtigkeit, 111.

25 Vgl. Hahn, H., Globale Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung, Frankfurt a. M. 2009, 15 f.

- ▶ **Globale Gerechtigkeit bezieht sich auf Herausforderungen im Weltmaßstab. Sie besitzt sowohl eine moralische als auch eine politische Dimension. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen sind globale Institutionen unverzichtbar.**

9. Gerechtigkeit in Theologie und Sozialverkündigung

Von der politisch-ethischen Dominanz der Gerechtigkeit bleibt auch die kirchliche Sozialverkündigung nicht unberührt. So zählt Gerechtigkeit inzwischen zu ihrem normativen Kern und lässt sich in unterschiedlicher Weise zu den traditionellen Sozialprinzipien in Beziehung setzen (→ C.3.3.3). Insbesondere im Begriff der *sozialen Gerechtigkeit*, die sich auf das Gemeinwohl, das gesellschaftliche Zusammenleben sowie auf die Lebens- und Beteiligungsmöglichkeiten von Menschen bzw. Bürger*innen bezieht, findet das Gerechtigkeitspostulat der Sozialverkündigung der Kirche (→ B.4) markanten Ausdruck. Insofern die Christliche Sozialethik (CSE) einen besonderen Akzent auf die *Option für die Armen* legt (→ E.7.2.4), sind Gerechtigkeitskriterien, die diesem Anliegen entsprechen, vorrangig. Zum Kern eines christlichen Gerechtigkeitsverständnisses gehört auch die theologische Verankerung (→ A.4). Gerechtigkeit ist in vielfacher Weise ein wiederkehrendes Motiv in den biblischen Schriften und lässt sich in diesem Sinne als Ausdruck von Gottes Heilswillen deuten. Die CSE hat sich u. a. reflexiv dem Spannungsverhältnis zwischen dem Verheißungsüberschuss (2 Petr 3,13) einerseits und den tatsächlichen und letztlich begrenzten Möglichkeiten der geschichtlichen, d. h. innerweltlichen Verwirklichung von Gerechtigkeit andererseits zu stellen. Nimmt man etwa die *eschatologische Reich-Gottes-Verkündigung* Jesu zum Ausgangspunkt, so steht für Christ*innen fest, dass sich das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit (Mt 6,33) innerzeitlich nicht vollenden lassen werden; sie stehen als endzeitliche Verheißung Gottes aus. Innerweltliche Gerechtigkeit bleibt somit immer fragmentarisch und unvollkommen. Dennoch besitzen das Reich Gottes und seine Gerechtigkeitsverheißung eine Relevanz für das Hier und Jetzt. Denn sie werden zum Maßstab und zur normativen Orientierung für den Einsatz für Gerechtigkeit in der Gegenwart zur Verbesserung der Lebenssituation der Menschen.²⁶ Setzt sich die

26 Vgl. Anzenbacher, A., *Christliche Sozialethik*, Paderborn 1998, 223 f.

CSE aus theologischer Perspektive mit dem Begriff der Gerechtigkeit auseinander, so kommen unter der Perspektive des gelingenden Menschseins überdies die bereits thematisierten Fragen nach Freiheit und Gleichheit in den Blick. Auch das Verhältnis von Gerechtigkeit und Liebe bzw. christlichem Liebesgebot (→ B.2.1) gilt es mit Blick auf die sozialen Bezüge menschlicher Existenz zu thematisieren. Und nicht zuletzt kommt der vielfachen biblischen Verknüpfung zwischen Gerechtigkeit und Frieden eine besondere Bedeutung zu (→ E.10). Kurzum: Die theologische Frage nach Gerechtigkeit lässt sich in ihrem Facettenreichtum als Leitthema und wesentlicher Impuls für das Nachdenken über Gott, den Menschen und die Welt und deren wechselseitiges Verhältnis begreifen.²⁷

- **Gerechtigkeit hat vielfache biblische Wurzeln und ist folglich in der ethischen Tradition des Christentums von wesentlicher Bedeutung. Der Glaube an einen gerechten und menschenfreundlichen Gott kann nur durch eine Praxis der Gerechtigkeit glaubwürdig bezeugt werden.**

10. Herausforderungen – Zukunftsfragen

Die Frage nach Gerechtigkeit bringt eine Vielzahl an Herausforderungen mit sich. Einige konnten vorausgehend thematisiert werden, weitere wichtige Aspekte lassen sich an dieser Stelle nur ausblickend kurz ansprechen. Zu den drängenden Fragen der Gerechtigkeit, die auch in Zukunft eine Rolle spielen werden, zählen:

- die *Gendergerechtigkeit*, insofern es im Geschlechterverhältnis immer noch Ungerechtigkeiten und Asymmetrien zu überwinden gilt; dasselbe gilt für die Überwindung von Diskriminierungen aufgrund ethnischer Zugehörigkeiten;
- die Ausweitung von Gerechtigkeitsforderungen auf *nichtmenschliche Lebewesen*, die zunehmend in der Tierethik thematisiert werden;
- der politische und praktische Umgang mit *Migration*;
- die *Generationengerechtigkeit*, bei der es nicht nur um die Folgen des Klimawandels geht, sondern auch um Themen wie Besitz und Ver-

²⁷ Vgl. Witte, M., Gerechtigkeit, Tübingen 2012, 3.

C. Normative Orientierungen

mögen, Pflege und Altersversorgung, Wohnen und Teilhabemöglichkeiten;

- die weltweite Umsetzung der SDGs (*Sustainable Development Goals*) der Agenda 2030 – verbunden mit der Forderung nach Armutsbekämpfung und Nachhaltigkeit.

Fest steht somit: Gerechtigkeit wird auch weiterhin ein zentrales Prinzip politisch-philosophischen und sozialemischen Nachdenkens mit einer kontrafaktischen Spitze bleiben (müssen).

Weiterführende Literatur

Goppel, A./Mieth, C./Neuhäuser, C. (Hg.), *Handbuch Gerechtigkeit*, Stuttgart/Weimar 2016.

Höffe, O., *Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung*, München 2001.

Horn, C./Scarano, N. (Hg.), *Philosophie der Gerechtigkeit. Texte von der Antike bis zur Gegenwart*, Frankfurt a. M. 2002.

Hübner, J. u. a. (Hg.), *Evangelisches Soziallexikon*, Stuttgart 2016.

Ladwig, B., *Gerechtigkeits-theorien zur Einführung*, Hamburg 2011.